

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik (IMGB) der Universitäten Heidelberg und Mannheim

vom 03. April 2001

gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrates der Universität Mannheim vom 16.12.1998 und des Verwaltungsrates der Universität Heidelberg vom 17.12.1998 aufgrund des § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie gemäß den Änderungsbeschlüssen des Verwaltungsrates der Universität Heidelberg vom 28.09.2000 und des Universitätsrates der Universität Mannheim vom 21.02.2001.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus

Das Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik (IMGB) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim. Das Institut hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut betreibt im Zusammenwirken mit der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim Forschung und Lehre im Bereich des deutschen, des europäischen und des internationalen Medizinrechts, Gesundheitsrechts und der Bioethik. Seine Aufgaben umfassen das Zivilrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht, und zwar jeweils unter Einbeziehung der Rechtsvergleichung.

(2) Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere

1. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für interdisziplinäre Forschungsvorhaben bereitstellen,
2. die fachliche Zusammenarbeit mit den Institutionen des Medizin- und Gesundheitswesens und der biomedizinischen Forschung im In- und Ausland pflegen und hierbei die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis fördern,
3. für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinen Aufgabengebieten sorgen,
4. nationale und internationale Tagungen durchführen,
5. zu Gesetzesvorhaben und sonstigen nationalen und internationalen Regelungsvorhaben Stellung nehmen,

6. eine wissenschaftliche Bibliothek, die von einer bibliothekarischen Fachkraft geführt wird, unterhalten und den Benutzern zugänglich machen, unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek Mannheim (§ 30 UG),

7. in Lehre, Forschung und Weiterbildung an den Standorten beider Fakultäten tätig werden und an die Öffentlichkeit treten.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind das Direktorium und der Vorstand.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium des Instituts besteht aus sechs Personen. Drei Direktoren werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und drei Direktoren vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim gewählt. Wählbar sind Professorinnen und Professoren*, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind.

(2) Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Direktorium berät und beschließt über das vom Vorstand aufgestellte Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts sowie der dem Institut zugewiesenen Personalstellen.

(4) Die Versammlung des Direktoriums findet nach Einberufung durch den Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester statt. Auf Antrag von zwei Direktoren ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Geschäftsführende Direktor.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.

(6) Soweit kein Mitglied des Direktoriums widerspricht, können eilbedürftige Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Vorstand kollegial geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor und seinem Stellvertreter. Jede der beiden das Institut tragenden Fakultäten soll im Vorstand vertreten sein.

(2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Direktorium gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

* Soweit in dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

(3) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und des Vorstands. Er ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht von der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluß des Direktoriums einem der Direktoren zugeordnet sind.

(4) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gemäß § 25 Abs. 2 Universitätsgesetz in dem Fakultätsrat, dem er angehört; entsprechendes gilt für den stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor.

(5) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.

§ 6 Beirat

Zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Instituts kann das Direktorium einen Beirat bilden. Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und aus dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonders verbunden sind. Durch den Beirat soll auch gewährleistet werden, daß das Institut insbesondere mit den an den Universitäten Heidelberg und Mannheim gepflegten Forschungsrichtungen Medizin, Psychologie, Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie, Philosophie und Theologie wissenschaftlich-interdisziplinär verbunden ist.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim bzw. entsprechend der Herkunft der Mittel bzw. Personalstellen in diejenige der Universität Heidelberg. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Dienstaufsicht über die der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordneten Personalstellen führt der Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg, über die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim zugeordneten Personalstellen der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim. Im übrigen entscheidet der Dekan derjenigen Fakultät, deren Mitglied der Geschäftsführende Direktor zum Entscheidungszeitpunkt ist. Das Institut erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universitäten Heidelberg bzw. Mannheim im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelungen trifft der Vorstand des Instituts.

§ 9 Ausschluß von der Nutzung

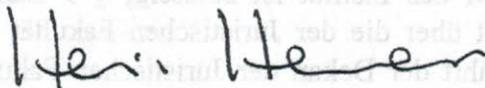
Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

3. Abschnitt

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in den Mitteilungsblättern der Rektoren der Universitäten Heidelberg und Mannheim.

Heidelberg, den 03. April 2001



Professor Dr. Heinz Horner
Prorektor

2. Abschnitt
Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Hausordnung

(1) Mitglieder der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabensbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Vorschriften des Nebensatzes bleiben unberührt.